

## Zweckverband Nahverkehr Westfalen – Lippe NWL

32. Sitzung der Verbandsversammlung NWL am 18.12.2014 in Unna

Öffentliche Sitzung

TOP: 5

Vorlage: 251/14

Organisations- und Entscheidungsstrukturen Westfalentarif

**Grundlagen:**  
ÖPNVG NRW

**Berichterstatter:**  
Herr Bastisch

**Begründung:**  
- siehe Fortsetzungsblätter –

**Kosten:**  
Abhängig von der Ausgestaltung der zukünftigen Strukturen.

**Beschlussfassung NWL:**

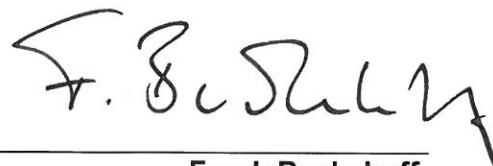
|  |          |               |             |
|--|----------|---------------|-------------|
| Vorherige Zustimmung der Mitgliedsverbände erforderlich: | Ja:      | Nein:         | <b>X</b>    |
| Einfache Mehrheit:                                       | <b>X</b> | 2/3 Mehrheit: | Einstimmig: |

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, gemeinsam mit den übrigen Partnern den Aufbau einer WestfalenTarif GmbH für die Bildung und Entwicklung des Westfalentarifs als Gemeinschaftstarif für den Raum Westfalen-Lippe vorzubereiten. Die Aufgaben, Träger und Organe der Gesellschaft, die Besetzung der Organe und die Wahrnehmung der Aufgaben sollen dabei gemäß den Ausführungen im Begründungstext ausgestaltet werden.
2. Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, die WestfalenTarif GmbH bis zum 1. Quartal 2015 mittels eines Vorbereitungsbeschlusses zur Gründung und bis zum 3. Quartal 2015 mittels eines Gründungsbeschlusses zu gründen.
3. Der vorliegende Zeitplan wird zur Kenntnis genommen.
4. Die Gründung einer GmbH steht unter dem Vorbehalt, dass die Mitgliedsverbände und deren Trägerkörperschaften dem Gründungsbeschluss einer GmbH im Rahmen des vorgesehenen Beteiligungsverfahrens im 2. Quartal 2015 zustimmen.



Christian Manz  
Verbandsvorsteher NWL



Frank Beckehoff  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Organisations- und Entscheidungsstrukturen Westfalentarif****Öffentliche Sitzung****Ausgangslage:**

Die Verbandsversammlung des NWL wurde letztmalig am 02.07.2014 (Vorlage 233/14) über den Sachstand zu den Organisations- und Entscheidungsstrukturen informiert. Dabei wurde der nachfolgende Beschluss gefasst.

*Beschluss:*

1. *Der Sachstand zu den Entscheidungs- und Organisationsstrukturen des Westfalen-Tarifs wird zur Kenntnis genommen.*
2. *Die Verbandsversammlung beauftragt den Verbandsvorsteher, ergebnisoffen die Prüfaufträge und Beschlüsse der Zweckverbände ZVM, ZRL und VVOWL einschließlich der Prüfaufträge zur Vorlage rechtzeitig zur Vorbereitung der Beschlussempfehlung des Lenkungskreises Tarif an die regionalen Zweckverbände und den NWL aufzubereiten.*

Die ausgesprochenen Prüfaufträge wurden in den weiteren Bearbeitungsprozess eingebracht. Als **Anlage 1** dieser Vorlage ist eine Synopse beigefügt, in der die von den verschiedenen Partnern im NWL gestellten Fragen/Prüfaufträge zusammengestellt und beantwortet wurden. Eine Aufgabenliste ist als **Anlage 3** beigefügt. Im Ergebnis wird zusammenfassend auf den nachfolgenden Begründungstext verwiesen. Dieser Begründungstext und die Beschlussvorschläge wurden im Arbeitskreis Tarife in Westfalen (Partner dort sind die Tarifräume und der NWL) bei einer Enthaltung der Tarifgemeinschaft Münsterland und Ruhr Lippe beschlossen und wird nun gleichlautend in die Gremien eingebracht.

**Begründung:****1. Arbeitsgrundlage**

Die Gremien der Tarifgemeinschaften und der NWL haben im Zeitraum vom Februar bis April 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) *Die Etablierung des Westfalentarifes in Westfalen-Lippe erfordert den Aufbau handlungsfähiger Entscheidungsstrukturen unter Einbeziehung der regionalen Tarifgremien, der Verkehrsunternehmen, des NWL und der erlösverantwortlichen Aufgabenträger.*
- b) *Es wird der Aufbau einer handlungsfähigen, effektiven Organisation mit dezentralen Kompetenzstrukturen und mit u. a. folgenden Aufgaben angestrebt:*
  - a. *Tarif*
  - b. *Vertrieb*
  - c. *Einnahmenaufteilung*
  - d. *Westfälische Tarifdatenbank*
  - e. *Marketing*
  - f. *Fahrgastinformation*

Aufbauend auf diesen Beschlüssen hat sich die Arbeitsgruppe Entscheidungsstrukturen und das Projektbüro mit der weiteren Ausgestaltung befasst.

## Organisations- und Entscheidungsstrukturen Westfalentarif

### Öffentliche Sitzung

Der WestfalenTarif löst die bestehenden Tarife im ÖSPV und SPNV in Westfalen-Lippe ab. Bei der Integration der regionalen Tarife in den Gemeinschaftstarif wird die regionale Verantwortung für die Preisgestaltung innerhalb der bisherigen Tarifräume (für die westfälischen Preisstufen W0 bis W5) beibehalten. Es wird auf den Grundsatzbeschluss zum Tarifmodell WestfalenTarif verwiesen, der von den Tarifgemeinschaften und vom NWL im Zeitraum vom Februar bis April 2014 einvernehmlich verabschiedet wurde. Die Umsetzung des Tarifmodells stellt besondere Anforderungen an den Abstimmungsprozess mit den beteiligten Tarifgremien: Die künftigen Entscheidungs- und Organisationsstrukturen sollen sicherstellen, dass der WestfalenTarif einerseits hinsichtlich Preisstufen, Sortiment und Fahrpreisen einheitlich strukturiert wird und andererseits den regionalen Bedürfnissen Rechnung getragen wird. Weiterhin sind mit dem WestfalenTarif die Prozesse der Einnahmeaufteilung, des Vertriebs und des Marketings so zu organisieren, dass dem Kunden ein durchgängiger Tarif angeboten werden kann.

Die Moderation dieses Entscheidungsprozesses erfordert eine verlässliche Organisationsstruktur, die aus wirtschaftlichen Gründen schlank gestaltet werden soll und die rechtssicher und zukunftsfähig aufgestellt werden muss. Mit dem WestfalenTarif besteht das Ziel, den Anforderungen aus dem ÖPNV-Gesetz Rechnung zu tragen. Die westfälische Gemeinschaft und insbesondere der NWL bekommen mit Einführung des WestfalenTarifs mehr Rechte, auf den Tarif innerhalb von Westfalen-Lippe einzuwirken.

## 2. Organisation heute

In der heutigen Tarifstruktur der fünf westfälischen Tarife werden die Tarifentscheidungen in den heutigen 5 Tarifen in den Tarifgemeinschaften getroffen. Der NWL ist in diesen Prozess heute formal noch nicht eingebunden; gleiches gilt für einzelne erlösverantwortliche Busaufgabenträger. Die Tarifgemeinschaften sind entweder als BGB-Gesellschaften oder in Form der GmbH organisiert.

## 3. Organisation für den WestfalenTarif

Zukünftig mit Einführung des WestfalenTarifs werden die Organisations- und Entscheidungsstrukturen aus einem zwei Ebenen-Modell,

- I. regionalen Tarifgemeinschaften („regionale westfälische Ebene“)
- II. neuer gemeinsamer westfälischer Ebene

bestehen.

Die bestehenden Tarifgemeinschaften behalten die Aufgaben der regionalen westfälischen Ebene und entscheiden hierüber weiterhin selbständig. Es ist kein Aufbau einer neuen, zentralen Geschäftsstelle geplant. Die Wahrnehmung der zu erledigenden Aufgaben soll durch vorhandene Geschäftsstellen der weiterhin unabhängig

**Organisations- und Entscheidungsstrukturen Westfalentarif****Öffentliche Sitzung**

bleibenden Tarifgemeinschaften und NWL erfolgen. Dies schließt nicht aus, dass zukünftig Personal direkt bei der WestfalenTarif GmbH angestellt wird, insbesondere, wenn es sich um die Wahrnehmung von Koordinierungsaufgaben und Außenvertretung handelt.

Aufbauend auf den o. g. Beschlüssen wurde in den Arbeitsgruppensitzungen eine Organisationsstruktur vorgeschlagen, die eine Gesellschaft mit folgenden Ausprägungen vorsieht:

- a) Aufgabenfelder
  - I. Tarif
  - II. Vertrieb
  - III. Einnahmenaufteilung
  - IV. Westfälische Tarifdatenbank
  - V. Marketing, Marktforschung
  - VI. Fahrgastinformation
  - VII. Außenvertretung der Gesellschaft

Die eigentliche Aufgabenwahrnehmung soll zukünftig mit einem Koordinierungsteam dezentral erledigt werden. Die Aufgaben „Westfälische Tarifdatenbank“ und „Fahrgastinformation Westfalen-Lippe (DIVA/EFA)“ werden dabei heute dezentral durch die Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe und die WVG GmbH am Standort Münster wahrgenommen.

- b) Die WestfalenTarif GmbH soll durch die fünf Tarifgemeinschaften und den NWL gegründet werden und soll die Organe Gesellschafterversammlung, Verbundausschuss und Geschäftsführung haben. Die Anteile der Gesellschafter werden gleich hoch sein.
- c) Die Gesellschafterversammlung wird durch Vertreter der Gesellschafter besetzt. Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung sind insbesondere die ihr nach § 46 GmbHG zustehen (u. a. Wirtschaftsplan, Kontrolle der Geschäftsführung, Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, Bestellung Wirtschaftsprüfer). Die Entscheidungsfindung soll einstimmig erfolgen.
- d) Der Verbundausschuss wird durch die erlösverantwortlichen Partner besetzt. Die Vertreter der erlösverantwortlichen Partner werden durch die Gesellschafter in den Verbundausschuss entsandt. Jeder Gesellschafter kann so viele Vertreter entsenden, wie in seinem Raum erlösverantwortliche Partner vorhanden sind. Die entsprechenden Entsendungsregularien obliegen den Tarifgemeinschaften.
- e) Die Aufgaben des Verbundausschusses beziehen sich auf Entscheidungen zu verkehrswirtschaftlichen Fragestellungen, wie Tarif, Vertrieb, Einnahmenaufteilung, Marketing. Die Entscheidungen zu verkehrswirtschaftlichen Fragestellungen des Westfalentarifs, die nicht in der Gesellschafterversammlung oder im Verbundausschuss der WestfalenTarif GmbH entschieden werden, werden weiterhin in den Regionen (d. h. den bestehenden Tarifgemeinschaften) getroffen.



**Organisations- und Entscheidungsstrukturen Westfalentarif****Öffentliche Sitzung**

- f) Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip und soll für die gemeinsamen westfälischen Aufgaben durch eine dezentrale Kompetenzverteilung und unter dem Aspekt der Generierung möglicher Synergieeffekte an die Tarifgemeinschaften/NWL erfolgen. Hierbei könnte es neben einer Geschäftsführung auch eine koordinierende Ebene aus 3 – 5 Mitarbeitern geben. Diese könnten dabei direkt bei der Gesellschaft angestellt werden, sollten aber räumlich bei einem der Gesellschafter (Tarifgemeinschaften / NWL) angesiedelt werden.

Eine detaillierte Aufgabenliste der Gesellschaft wurde mit Stand vom 30.09.2014 in der AG Entscheidungsstrukturen abgestimmt und liegt als **Anlage 3** bei.

Erlösverantwortliche Partner im v. g. Sinne sind Verkehrsunternehmen, sofern sie im Raum Westfalen-Lippe Leistungen im straßen- und schienengebundenen ÖPNV sowie SPNV erbringen, den zukünftigen WestfalenTarif anwenden und gem. 8 (4) PBefG eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen erbringen.

Erlösverantwortliche Partner sind ferner diejenigen Aufgabenträger, die öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne der EU VO 1370 an Verkehrsunternehmen erteilt haben, sofern im Rahmen dieser öffentlichen Dienstleistungsverträge nicht Dritte (z.°B. das beauftragte Verkehrsunternehmen als Bestandteil in sog. Nettoverträgen oder Verkehrsgesellschaften der Aufgabenträger<sup>1</sup>) mit der Wahrnehmung der jeweiligen Interessenvertretung betraut worden sind.

Die erlösverantwortlichen Partner können im Verbundausschuss freiwillig Gruppen bilden, um ihre Stimmanteile zu bündeln. Sie können ihre Stimmanteile freiwillig auf andere Betroffene oder Dritte übertragen. Es wird je nach Themenfeld mit verschiedenen Abstimmungsregeln gearbeitet, die noch zu erarbeiten sind.

Es werden je nach Thema des zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschlags zwei verschiedene Stimmanteile verwendet:

- für Fragen, die ausschließlich die gemeinsamen westfälischen Preisstufen W6–W12 betreffen (bspw. Preisfortschreibung in den Preisstufen W6-W12): jeweilige Anteile an den Einnahmen der Preisstufen W6-W12
- Für Grundsatzfragen, die die gemeinsamen westfälischen Preisstufen betreffen (bspw. Einführung neuer Tickets des Stammsortiments): jeweilige Erlösanteile an den Einnahmen der Preisstufen 0-12
- Für Fragen der gemeinsamen westfälischen Einnahmeverteilung sind die Stimmanteile noch zu erarbeiten

Grundsätzlich sollen die Erlöse (nach Einnahmeverteilung) für die Zuordnung der Betroffenheit und damit der Bemessung der Stimmanteile herangezogen werden. Zunächst soll die Betroffenheit nach einem plausiblen Verfahren mit Hilfe der kas-

<sup>1</sup> Gemeint sind hier z. B. die KVG-Lippe, die MHV, ZVM Bus oder der VVOWL im Rahmen der Geschäftsbesorgung für den Kreis Gütersloh.

**Organisations- und Entscheidungsstrukturen Westfalentarif****Öffentliche Sitzung**

sentechnischen Einnahmen der erlösverantwortlichen Partner und mit einem Korrekturabzug für bspw. den Grad der Vertriebsleistung gemessen werden.

**4. Entscheidungsfindung zur Gesellschaftsform**

In der Entscheidungsfindung wurde die Gründung einer Gesellschaft versus einer Konstruktion von vertraglichen Beziehungen diskutiert. Es wird zur Vertiefung der Ausführungen auf die Vorlage des NWL vom 02.07.2014 (Vorlage 233/14) und auf das Rechtsgutachten von bbt+ Rechts- und Steuerkanzlei vom 08.10.2014 (siehe **Anlage 2**) verwiesen.

Kurz zusammengefasst ergeben sich folgende Ergebnisse:

1. Eine rechtliche Konstruktion über Verträge wird nicht weiter verfolgt, da einerseits der Charakter einer BGB-Gesellschaft entstehen kann und damit kommunalrechtliche Probleme entstehen, auf die im folgenden Punkt eingegangen werden. Weiterhin kann die vertragliche Konstruktion die Komplexität und Verantwortung, die mit dem WestfalenTarif verbunden sind, nicht gerecht werden. Das zukünftige System wäre nicht handlungsfähig, da bei jeglichen Veränderungen immer wieder die Verträge angepasst werden müssen. Dies bildet unter Einbezug von über 70 Partnern mittel- bzw. unmittelbar keine handlungsfähige Organisationsstruktur ab. Es wurde von gutachterlicher Seite darauf hingewiesen, dass die Organisation bei der Komplexität in der Struktur einer Gesellschaft, hier GmbH, vorgenommen werden sollte.
2. Die Gesellschaftsrechtliche Konstruktion wurde für drei mögliche Konstruktionsformen diskutiert: AöR, GbR-Gesellschaft und GmbH.
  - a) Die Konstruktion der AöR wurde verworfen, da Gesellschafter einer AöR nur öffentlich rechtlich organisierte Organisationen beitreten können. Da die heutigen Tarifgemeinschaften auch zukünftig einen wesentlichen Beitrag in dem Gesamtentscheidungsprozesse leisten werden und in diesen Verkehrsunternehmen eingebunden sind, kann die AöR mit diesen Tarifgemeinschaften nicht gebildet werden. Es wird zusätzlich auf die Regelungen zum PBefG hingewiesen, in dem geregelt wird, wer über den Tarif entscheidet.
  - b) Die GbR wird aus kommunalrechtlichen, insbesondere haftungsrechtlichen Anforderungen und steuerlichen Komplexitäten nicht befürwortet (siehe Gutachten von bbt+).
  - c) Die GmbH wird als Gesellschaftsform empfohlen. Gründe sind die Haftungsbeschränkung (Anforderungen an Kommunalrecht), die steuerliche Klarheit und damit niedrigerer Aufwand bei der Ermittlung des steuerlichen Sachverhaltes und klare Regelungen für die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung.

## Organisations- und Entscheidungsstrukturen Westfalentarif

### Öffentliche Sitzung

#### 5. Organisation der Gesellschaft/Verbundausschuss, dezentrales Prinzip der Aufgabenwahrnehmung

Die Zielstellung einer schlanken Struktur für die Gesellschaft muss dadurch unterstützt werden, dass definierte Gemeinschaftsaufgaben auf die beteiligten Tarifgemeinschaften/NWL verteilt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Entscheidungsstrukturen, Organisation, Kompetenzcenter und Finanzierung sind noch zu erarbeiten.

#### 6. Entscheidungsfindung zu verkehrswirtschaftlichen Themen

Die Entscheidung zum WestfalenTarif wird durch Entscheidungen in den Regionen und auf der gemeinsamen westfälischen Ebene (VerbundausschussWestfalenTarif GmbH) getroffen. Gemeinsam im Verbundausschuss der WestfalenTarif GmbH zu entscheiden sind gemäß **Anlage 3** die Tarifprodukte des Stammsortiments, die Beförderungsbedingungen, die Weiterentwicklung der Westfälischen Tarifdatenbank, „Fahrgastinformation Westfalen-Lippe (DIVA/EFA)“, die gemeinsame westfälische Einnahmeaufteilung, das Marketing und die tariflichen Entwicklungen, die mehr als zwei Tarifgemeinschaften betreffen. Entscheidungen zu Preisen ab der westfälischen Preisstufe 6 sind ebenfalls im Verbundausschuss der WestfalenTarif GmbH zu treffen. Entscheidungen zu den Preisstufen 0-5 sind durch die jeweiligen Tarifgemeinschaften zu treffen.



<sup>2</sup> Gem. Beschlüsse zur Einnahmearaufteilung vom 31.01.2014 .



**Organisations- und Entscheidungsstrukturen Westfalentarif****Öffentliche Sitzung****7. Finanzierung der Gesellschaft**

Die Finanzierungspositionen dieser Gesellschaft leiten sich anhand der Aufgabenliste (**Anlage 3**) und deren Aufgabenwahrnehmung ab. Die Konstruktion dieser Gesellschaft bei Fortbestand der heutigen Tarifgemeinschaften lässt freiwillige Synergien und damit Kosteneinsparungspotenziale zu, sofern die Gesellschafter die Bereitschaft zeigen, enger zu kooperieren. Am Beispiel der gemeinsamen Themen, wie „Fahrgastinformation Westfalen-Lippe (DIVA/EFA)“ und der Westfälischen Tarifdatenbank wurden bereits heute Synergien erschlossen, so dass mit einem gemeinsamen Agieren Kosten für die jeweilig regionalen Partner und den NWL eingespart werden konnten.

Die Finanzierungsplanung ist wie folgt angedacht: Grundsätzlich sind die sechs zukünftigen Gesellschafter (NWL, OWL Verkehr, Tarifgemeinschaft Münsterland, Tarifgemeinschaft Ruhr-Lippe, Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd, Verkehrs-Servicegesellschaft Paderborn/Höxter) für die Finanzierung der Gesellschaft verantwortlich. Bereits heute bestehen Vereinbarungen in Westfalen-Lippe zur Aufteilung von Aufgaben und Kosten für die „Fahrgastinformation Westfalen-Lippe (DIVA/EFA)“ sowie die Westfälische Tarifdatenbank. Es besteht noch die Aufgabe, diese Vereinbarungen in die neue WestfalenTarif GmbH zu überführen; Voraussetzungen sind dazu in den jeweiligen Verträgen geschaffen worden.

Es ist auch für die verbleibenden gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben eine entsprechende Kostenaufteilung vorzunehmen. Eine Kostenschätzung für die noch aufzuteilenden Aufgaben bezüglich Personal- und Sachkosten muss noch vorgenommen werden.

Soweit die Gesellschaft Aufträge Dritter ausführt, finanziert sie diese Aufwendungen durch Erträge Dritter. Die einem oder mehreren Gesellschaftern direkt zurechenbaren Erträge und Kosten werden diesem/diesen zugeschrieben (Verursacherprinzip). Über die Aufteilung nicht direkt zurechenbarer Erträge und Kosten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes entscheidet die Gesellschafterversammlung.

Eine Finanzplanung für die Gesellschaft kann im nächsten Schritt erfolgen, wenn fachliche Themenstellungen, wie u. a. gemeinsame westfälische Einnahmeaufteilung oder Tarifcontrolling fachlich erörtert und kalkuliert worden sind.

**8. Zeitplan**

Dieser Zeitplan muss eingehalten werden, um den Einführungstermin 01.08.2016 zu gewährleisten.

Die Eckpunkte sind:



**Organisations- und Entscheidungsstrukturen Westfalentarif****Öffentliche Sitzung**

- 04.11.2014 | AK Tarife in Westfalen-Lippe Beschluss über zentrale Eckpunkte der Organisationsstruktur (Rechtsform einer Gesellschaft, Aufgaben, Entscheidungsebenen, Finanzierung der Gesellschaft etc.)
- 4. Quartal 2014 | Beschlussfassung in Tarifräumen und NWL über Grundsatz-eckpunkte zu Organisationsstrukturen
- 20.01.2015 | AK Tarife in Westfalen-Lippe (in Planung) | Beschlussempfehlung über die Gesamtkonstruktion inkl. der gesellschaftsrechtlichen Gründungsphase vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinderäte und der Bezirksregierungen an die Tarifräume und den NWL
- 1. Quartal 2015 | vorbehaltliche Beschlüsse über die Gründung einer Gesellschaft in den Tarifräumen und dem NWL
- 2. Quartal 2015 | Zustimmung der Gemeinderäte und der Bezirksregierungen
- 3. Quartal 2015 | Beschlussfassung im AK Tarife in Westfalen, Tarifräumen und NWL zur Gründung einer Gesellschaft
- 4. Quartal 2015 | Gründung der Gesellschaft